



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

35) Vermehrte und verbesserte Holzordnung. 1795

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

aber dem Beamten oder Gerichtsverwalter, der von Amtswegen wider einen Wilddieb mit der Untersuchung verfahren hat, jedesmahl ein Stel zu seiner Belohnung zu Theil werden solle; würden aber hiezu

3) Seine Vermögensumstände nicht zureichen, so daß er diese Geldstrafe nicht erlegen könnte, so soll ihm dafür eine Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zuerkannt, und diese für jeglichen Rthlr. auf einen Tag bestimmt werden; sollte gleichwohl

4) Ein solcher Wilddieb der mit vorgesezter Strafe gezüchtigt worden, sich abermals auf einer Wilddieberei betreten, und derer überwießen werden, soll vorgedachte Geldstrafe mit ein Stel erhöht, und die Leibesstrafe mit Wasser und Brodt auch mit einem nachdrucksamem Willkommen und Abschied geschärft werden u. s. w. *)

Gegeben auf unserm Residenzschloß Neuhaus, den 28. Sept. 1792.

Nr. 35.

Vermehrte und verbesserte Holzordnung vom 4. November. 1795.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heil. römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont u. s. w.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, daß, da Wir schon vor längst selbst bemerket, Uns auch von Unseren Landständen vorgetragen worden, daß in den hiesigen Holzungen viele Unordnungen sich vorfinden, und die sämtlichen Forsten durch Diebstähle, Holzfrevele und schädliches Hüten, zum größten Schaden des Publicums und der Nachkommenschaft dem völligen Ruin bloßgestellt werden, es die höchste Noth erfordern wolle, diesem Unwesen ernsthaften Gehalt zu thun, indem bey jetzigen Zeiten die Forstwirtschaft eine viel schärfere Aufsicht erfordere, damit sowohl das Publicum vor dem Holzmangel geschüzet, als auch die Fabriken unterhalten werden können, wodurch nicht allein viel Geld ins Land gebracht und die Nahrung der Unterthanen befördert, sondern auch der Eigenthümer Einkommen verbessert wird; und dann obbesagte Unsere getreue Landstände darauf angetragen haben, daß Wir einstweilig die von weyl. Unserm Herrn Vorfahren Fürst-Bischofen Ferdinand im Jahr 1665 erlassene Holzordnung auf alle Holzungen ausdehnen und in einigen Punkten vermehren mögten; so haben Wir ihnen hierunter gnädigst zu willfahren keinen Anstand gefunden, und erneuere daher nicht allein bis auf fernere Verordnung obige Holzordnung vom Jahr 1665, in soweit selbige nicht durch nachherige Verordnungen abgeändert ist, hiemit gnädigst, sondern wollen auch dieselbe auf andere Privatholzungen ausgedehnet haben, behalten uns aber ausdrücklich bevor,

*) Der übrige Inhalt der Verordnung begreift nur transitorische Bestimmungen, in Beziehung auf Beschwerden der benachbarten fürstl. Lippeschen Regierung.

dieselbe sowohl als andere dieserhalb ergangene Landesedicten zu verändern, zu vermehren und zu verbessern, indessen befehlen Wir, um vornehmlich den Holzfreveln, Stehlen und Schadehuten Einhalt zu thun, hiemit ernstlich; daß

1) Bey Bestrafung einer jeden Holzdieberey der höchste Preis, wornach das Holz in jeder Landesgegend verkauft wird, zum Grunde genommen, und darnach der dadurch verübte Schade in Anschlag gebracht werde.

Hierach ist auch, gleichwie dieses ohne dem gemeinen Rechtens ist,

2) die Strafe zu bestimmen, dergestalt, daß, wenn z. B. jemand für einen Thaler Holz gestohlen zu haben, zum erstenmal betreten oder überwiesen wird, er dafür in 2 Thaler Strafe geschlagen werde.

Geschiehet hingegen

3) der Diebstahl zum 2tenmal, innerhalb Jahreszeit, so wird die Strafe verdoppelt, zum 3tenmal aber

4) statt der Geldstrafe eine körperliche Strafe dem Holzdiebe zuerkannt, mithin soll er auf eine oder 2 Stundenlang am Civilpfahl öffentlich ausgestellt, und zugleich den Holzschaden baar zu bezahlen angehalten werden.

5) Diese Leibesstrafe soll auch wider denjenigen Statt haben, welcher die ihm für den ersten Diebstahl zuerkannte Geldstrafe nicht erlegen kann.

Damit nun aber

6) diese Strafen die verhoffende Wirkung hervorbringen, so sollen die Holzdiebereien nicht mehr, wie sonst gebräuchlich gewesen, bis zum Jahrgerichte verschoben, sondern mit solchen sogleich nach verübter That vom Beamten und Gerichtshabern, welche bei den Jahrgerichten in Abwesenheit der Drossen die Straf anzusehen berechtigt sind, verfahren, vollzogen und die Geldstrafen, nebst dem Holzschaden unverzüglich beygetrieben werden.

Und dieses soll auch

7) von ihnen geschehen, wenn der Diebstahl auf einen Sonn- oder Feyertag verübt worden, inmaßen in diesem Fall keine Geldstrafe Statt haben soll.

8) Wer auf einem Holzdiebstahl betreten wird, und sich der Pfandung widersetzt, zahlt doppelte Geldstrafe;

Ist gleichwohl

9) die Widersetzlichkeit gefährlich, oder wohl gar mit Verwundung und Schlägen des Försters begleitet, so werden die Thäter mit Zuchthausstrafe und Willkommen belegt, und wenn

10) mit versammelter Mannschaft Holz gestohlen wird, zahlt ein jeder der Gehülffen, die ihnen zuerkannte, und anzusehende Strafe.

11) Die Heinigungen müssen gehörig bezeichnet, und die Uebertreter nach dem Verhältniß des darin verübten Schadens mit doppelter Geldstrafe belegt werden.

12) Das Alleinhüten des Viehes durch die Jugend, ist und bleibt nach den darüber schon in ältern Zeiten ergangenen Landesedicten ernstlich verbotnen, und die Kinder oder Jungens, so darüber betreten werden, sollen jedesmal in 2 Thaler Straf erkläret, diese Strafe aber von den Aeltern oder Brodherrn beygetrieben werden.

13) Verstehet es sich von selbst, daß ein jeder geschworne und unbescholtener Förster und Holzknecht vollkommenen Glauben über das, was er gesehen und wahrgenommen, haben müsse, und daß er auch befugt seye, den Holzdieb nicht allein in seinem ihm anvertraueten Holze, sondern wie ein jeder Eigenthümer so weit er will und kann, zu verfolgen, wobey ihm allenfalls der Unterbeamte jedes Orts die nöthige Hülfe zu leisten hat, jedoch ist er auch schuldig und verpflichtet, die ertappete Holzdiebe mit Bezeichnung des Tages, der Stunde und des Orts in sein Buch sogleich einzutragen, und die Schuldigen unverzüglich bey des Orts Obrigkeit, mithin bey dem Beamten oder Gerichtshaber anzugeben, auch den höchsten Preis des Holzes auf sein Gewissen und geleisteten Eid zu bestimmen, welches auch in Ansehung der verübten Hudeschaden Statt haben, und beobachtet werden soll.

14) Wenn hiernach genau verfahren seyn wird, haben Unsere sämtliche Obergerichter einige Proceffe oder Inhibitionen wider Beamte und Gerichtshaber, wenn auch gleich die in Brüchtensachen vorgeschriebene Formalia beobachtet seyn sollten, nicht leichtlich zu erkennen, sondern auf Bericht und allenfalls Gegenbericht die Sache kurz zu entscheiden.

15) Uebrigens behalten wir uns nochmalen bevor, diese Verordnung noch weiter zu vermehren und zu verbessern.

Urkundlich Unsers Hochfürstl. Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben auf unserm Hochfürstlichen Residenz-Schloß Neuhaus, den 4ten November 1795.

Franz Egon.

(L. S.)

Nr. 36.

Feuer-Verordnung von 1799.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Egon, Bischof zu Paderborn und Hildesheim u. s. w.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach an Uns treuehorsaamste Landstände das unterthänigste Gesuch haben gelangen lassen, daß wir aus allen bisher erlassenen Brand- und Feuerordnungen insbesondere aus den im J. 1771 erneuerten Edicten von 1693 und übrigen in der Edictensammlung enthaltenen besondern Vorschriften eine vollständige neue Verordnung, mit Beyfügung einiger in Vorschlag gebrachter Zusätze, entworfen, und in das Land ergehen zu lassen, geruhen möchten; so haben Wir Uns billig bewogen befunden, Unserer treuehorsaamsten Landstände diesfalligem Gesuche gnädigst zu willfahren.

§. 1. Bereits in den von Zeit zu Zeit ergangenen, und erneuerten Landesverordnungen ist heilsamst versehen, und nachdrucksamst, bei Vermeidung der angedroheten Strafen, geboten:

1) Daß das Trocknen des Flachs und Hanfs in den Häusern, oder andern Gebäuden vor dem Feuer oder in dem Ofen, und die Zubereitung desselben bei dem Lichte gänzlich unterbleiben, —

2) Bei dem Dreschen zur nächtliehen Zeit keine offene Ampel oder